

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1175

Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Volksschulgesetz (VSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:			
1 Geltungsbereich	1 Geltungsbereich <u>und Gegenstand</u>			
<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.</p> <p>² Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, das an kantonalen Gymnasien angeboten wird, gilt dieses Gesetz nur, sofern es selber und seine Ausführungserlasse oder die Mittelschulgesetzgebung dies ausdrücklich vorsehen.</p>	<p>Art. 1 <u>Geltungsbereich</u></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 1a Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt</p> <p>a das Volksschulangebot,</p> <p>b die private Schulung,</p> <p>c weitere Bereiche, welche die Volksschule betreffen.</p>			
2 Die Volksschule	2 Die Volksschule <u>Volksschulangebot</u>			
	<p>Art. 1b Volksschulangebot</p> <p>¹ Das Volksschulangebot umfasst</p> <p>a das allgemeine Volksschulangebot,</p> <p>b das ergänzende Volksschulangebot.</p>			
	<p>Art. 1c Allgemeines Volksschulangebot</p> <p>¹ Das allgemeine Volksschulangebot umfasst</p> <p>a das Regelschulangebot,</p> <p>b das besondere Volksschulangebot.</p> <p>² Das Regelschulangebot umfasst insbesondere</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>a den Regelschulunterricht,</p> <p>b die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen,</p> <p>c die unterstützenden Massnahmen,</p> <p>d die Schülertransporte,</p> <p>e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.</p> <p>³ Das besondere Volksschulangebot umfasst insbesondere</p> <p>a den Sonderschulunterricht,</p> <p>b die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen,</p> <p>c den Unterricht mit besonderer Betreuung,</p> <p>d die Schülertransporte,</p> <p>e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.</p>			
		<p>f (neu) pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vorschulbereich sowie heilpädagogische Früherziehung.</p>		<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 1d Ergänzendes Volksschulangebot</p> <p>¹ Das ergänzende Volksschulangebot umfasst insbesondere</p> <p>a die Tagesschule,</p> <p>b die Schulsozialarbeit,</p> <p>c die Betreuung während der Ferienzeit.</p>		<i>c streichen</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
<p>Art. 7a Spezifischstrukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte</p>	<p>Art. 7a Spezifischstrukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte <u>Talentförderung</u></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ In einen spezifischstrukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifischstrukturierten Angeboten für Hochbegabte¹⁾ kann nur aufgenommen werden, wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder er den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p>	<p>¹ In einen spezifischstrukturierten ausserkantonalen oder privaten spezifischstrukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifischstrukturierten <u>spezifisch-strukturierten</u> Angeboten für Hochbegabte²⁾ kann nur wird aufgenommen werden, wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder er <u>zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24e des Gesetzes vom 27. November 2000 über den zivilrechtlichen Wohnsitz hat Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)</u>³⁾.</p>			

1) BSG 439.38
2) BSG [439.38-1](#)
3) BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Die Wohnsitzgemeinde leistet eine Kostengutsprache, wenn der spezifischstrukturierte Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsort und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist.</p>	<p>Die Wohnsitzgemeinde leistet In ein innerkantonales spezifisch-strukturiertes Förderprogramm oder in einen innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte wird aufgenommen, wer über eine Kostengutsprache, wenn Bewilligung der spezifischstrukturierte Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsort und wenn die Schülerin oder zuständigen Stelle der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist <u>Bildungs- und Kulturdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24g FILAG¹⁾.</u></p> <p>^{2a} Die Bewilligung wird erteilt, wenn</p> <p>a durch den Besuch des spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder des spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs die schulische Ausbildung und die Talentförderung besser vereinbar sind als durch den Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule und</p> <p>b die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihres oder seines Talents vorweist.</p>			

¹⁾ BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>3 ...</p>	<p>^{2b} Die allfälligen Schülertransportkosten für den Besuch eines spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder eines spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs gemäss Absatz 1 und 2 werden von den Eltern getragen.</p> <p>^{2c} Die Bildungs- und Kulturdirektion kann für den innerkantonalen Bereich der Talentförderung eine Kommission einsetzen.</p> <p>^{2d} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Förderprogramm und zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang durch Verordnung.</p>	<p>^{2c} Die Bildungs- und Kulturdirektion kann <u>setzt</u> für den innerkantonalen Bereich der Talentförderung eine Kommission einsetzen.</p>	<p>-</p> <p>^{2e} (neu) Soweit die Voraussetzungen für eine Förderung eines sportlichen oder musischen Talentes gemäss diesem Gesetz erfüllt sind, ist den Förderungsberechtigten ein Bildungsgutschein zur freien Schulwahl zu geben.</p>	<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 11a * Blockzeiten 1 Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. 2 Der Unterricht findet soweit als möglich in Blockzeiten statt. 3 Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen an den Vormittagen. 4 Innerhalb einer Gemeinde gelten die gleichen Blockzeiten. 5 Die Schulkommission kann Abweichungen von den Blockzeiten in folgenden Fällen zulassen: a für lokale Feiertage oder zur Verlängerung von Feiertagswochenenden, b für besondere Anlässe wie Weiterbildung des Lehrerkollegiums, c wenn die Schülertransporte es erfordern, d * auf der Sekundarstufe I.</p>			e (neu) für Kindergärten.	<i>Geltendes Recht</i>
<p>Art. 14 Lehrmittel und Medien 1 Angebot</p> <p>1 Der Kanton sichert ein ausreichendes Angebot an geeigneten Lehrmitteln für die öffentlichen Volksschulen des Kantons Bern.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen.</p> <p>³ Die Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst die erforderlichen Massnahmen. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.</p>		<p>² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen.</p>		<i>Geltendes Recht</i>
<p>Art. 14a 2. Verwendung</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrmittel zur Verwendung obligatorisch erklären, wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern.</p> <p>² Sie kann Lehrmittel von der Verwendung ausschliessen, wenn diese</p> <p>a allgemein anerkannte didaktische oder pädagogische Prinzipien nicht beachten,</p>		<p>¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrmittel zur Verwendung obligatorisch erklären, wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern. <u>Wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern, kann die Erziehungsdirektion vorgeben, welche Lehrmittel verwendet werden müssen. Sofern zu einem Fach mehrere nicht unter Absatz 2 fallende Lehrmittel bestehen, ist diese Befugnisse der Erziehungsdirektion darauf beschränkt, eine Auflistung von Lehrmitteln für das betreffende Fach zu erstellen, unter denen die Volksschulen obligatorisch auszuwählen haben. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist der französische Kantons- teil.</u></p>		<i>Geltendes Recht</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b nicht mit den Ideen und Zielen des Lehrplans übereinstimmen oder</p> <p>c die interkantonale Koordination erheblich erschweren.</p>			<p>³ (neu) Die Wahl der Lehrmittel aus der Auswahlliste liegt in der Kompetenz der Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen.</p>	<p><i>Geltendes Recht</i></p>
<p>Art. 14d Tagesschule 1 Angebot</p> <p>¹ Tagesschulangebote tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei.</p> <p>² Als Tagesschulangebote gelten:</p> <p>a Morgenbetreuung,</p> <p>b Mittagsbetreuung mit Verpflegung,</p> <p>c Aufgabenbetreuung,</p> <p>d Nachmittagsbetreuung.</p> <p>³ Die Gemeinden haben mindestens diejenigen Tagesschulangebote zu führen, für die eine genügende Nachfrage besteht.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>⁴ Sie können die Führung der Tages- schulangebote ganz oder teilweise an Private übertragen, sofern die Aufsicht durch die Schulkommission und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet sind.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.</p>	<p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.</p> <p>a regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist,</p> <p>b erlässt Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement,</p> <p>c kann die Verwendung einer Webappli- kation für die Administration durch Verordnung vorschreiben.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>⁶ Bei der Verwendung der Webapplikation gelten die Artikel 56, 57 und 112 des Gesetzes vom ■■■ über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹⁾ sinngemäss.</p>			
<p>Art. 17 Integration und besondere Massnahmen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.</p>	<p>Art. 17 Integration und besondere<u>einfache</u>, <u>sonderpädagogische</u> Massnahmen</p> <p><i>[FR: geändert]</i></p>			

¹⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere</p> <p>a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,</p> <p>b die Massnahmen zur besonderen Förderung,</p> <p>c die Zuweisungsverfahren.</p>	<p>² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere <u>einfache sonderpädagogische</u> Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.</p> <p>[FR: geändert]</p> <p>[FR: geändert]</p>	<p>^{1a} (neu) Findet der Besuch von Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, in ordentlichen Bildungsgängen statt, ist zu gewährleisten, dass die leistungsstarken Mitschülerinnen und Mitschüler bedarfsgerecht gefördert werden.</p>		<p><i>Geltendes Recht</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 18 Andere Schulung</p> <p>¹ Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung.</p> <p>² Das regionale Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulleitung sowie auf Grund eines begründeten Antrages einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes.</p> <p>³ Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>Art. 18 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 19 Besondere Vorschriften, Fürsorgegesetzgebung</p>	<p>Art. 19 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Über den Unterricht an Sonderschulen und in Heimen, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Heime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Sonderschulen und Heime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.</p>				
<p>Art. 20 Unterricht für hospitalisierte Kinder</p> <p>¹ Erholungsheime, Heilstätten und Spitäler, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen.</p> <p>² Der Kanton trägt im Rahmen des Vorschlages der für die Institution jeweils zuständigen Direktion die Kosten dieses Unterrichtes.</p> <p>³ Der Kanton kann im Insepsital eine Patientenschule führen.</p>	<p>Art. 20 Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 20a Schulsozialarbeit</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit.</p>	<p>Art. 20a Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden.</p> <p>³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden. Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>				
	4a Besonderes Volksschulangebot			
	4a.1 Grundsätze			
	<p>Art. 21a</p> <p>¹ Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können, besuchen ein besonderes Volksschulangebot.</p> <p>² Sie werden dem besonderen Volksschulangebot individuell zugewiesen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>³ Das besondere Volksschulangebot wird integrativ in einer Schule mit Regelklassen oder separativ in einer besonderen Volksschule besucht.</p>			
	<p>4a.2 Steuerung</p>			
	<p>Art. 21b</p> <p>¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen des besonderen Volksschulangebots fest.</p> <p>² Er sorgt für die Bereitstellung, die Koordination und die Überprüfung des Angebots.</p>	<p>³ (neu) Er fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Schulen mit integrativen bzw. separativen Angeboten.</p>		<p>³ (neu) Er fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Schulen mit integrativen bzw. separativen Angeboten. Er sorgt durch beratende, begleitende und anderweitige Unterstützung für die erforderliche Tragfähigkeit der Schulen.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<p>⁴ (neu) Er sorgt durch beratende, begleitende und anderweitige Unterstützung für die erforderliche Tragfähigkeit der Schulen.</p>	<p>⁵ (neu) Er sorgt für die Absprache und den Informationsaustausch zwischen den Fachpersonen der besonderen Volksschule und den zuständigen Fachpersonen der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>
	4a.3 Zuweisungsverfahren			
	<p>Art. 21c Bedarfsermittlung</p> <p>¹ Der Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot, insbesondere an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, wird in der Regel standardisiert ermittelt.</p> <p>² Er wird bei veränderten Umständen überprüft.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV), insbesondere die Zuständigkeit und den Zugang, durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<p>⁴ (neu) Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und den Zugang zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich sowie zur heilpädagogischen Früherziehung durch Verordnung.</p>		<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	<p>Art. 21d Zusammenarbeit</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie mit Personen aus dem schulischen, therapeutischen, medizinischen und sozialen Bereich zusammen.</p> <p>² Diese Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>	<p>¹ Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie mit Personen aus dem schulischen, therapeutischen, medizinischen und sozialen Bereich mit Personen aus dem <u>schulischen, therapeutischen, medizinischen und sozialen Bereich</u>, mit <u>öffentlichen und privaten Einrichtungen</u>, mit den <u>Verwaltungsbehörden</u> sowie mit <u>allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege</u> zusammen, <u>soweit diese mit dem betreffenden Kind befasst sind</u>.</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>³ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen gemäss Absatz 1 und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion einander im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, insbesondere über die Gesundheit sowie das familiäre, soziale und schulische Umfeld, bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.</p>			
	<p>Art. 21e Zuweisung, 1. Grundsatz</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt das besondere Volksschulangebot im Einzelfall auf der Grundlage der Ergebnisse des SAV.</p>	<p>¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt <u>verfügt nach Anhörung der Eltern</u> das besondere Volksschulangebot im Einzelfall auf der Grundlage der Ergebnisse des SAV.</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
	<p>Art. 21f 2. Im Speziellen</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ Besteht ein Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot und an einer Unterbringung in einer besonderen Volksschule und sind die Eltern mit der Unterbringung einverstanden, bestimmt die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion das besondere Volksschulangebot und vermittelt die Unterbringung gemäss dem Gesetz vom ■■■ über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹.</p> <p>² Im Übrigen werden das besondere Volksschulangebot und die Unterbringung angeordnet durch</p> <p>a die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht, wenn die Unterbringung nicht einvernehmlich vermittelt werden kann,</p> <p>b die Jugendstrafbehörde bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen.</p>	<p>¹ Besteht ein Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot und an einer Unterbringung in einer besonderen Volksschule und sind die Eltern mit der Unterbringung einverstanden, bestimmt<u>verfügt</u> die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion das besondere Volksschulangebot und vermittelt die Unterbringung gemäss dem Gesetz vom ■■■ über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹.</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>

¹) BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>³ Braucht ein Kind für längere Zeit Spitalpflege, gilt es als dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>			
	4a.4 Schullaufbahn			
	<p>Art. 21g</p> <p>¹ Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule für Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und der anschliessenden Ausbildung abhängig. Sie dauert längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.</p> <p>² Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Beurteilungsberichte ausgestellt. Diese sind Entscheidungsgrundlage für die weitere Schulung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>			
	4a.5 Unterricht in Spitälern			
	Art. 21h			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ In Spitälern, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, ist ein den besonderen Verhältnissen angepasster Unterricht anzubieten.</p>			
	<p>4a.6 Übertragung der Aufgaben</p>			
	<p>Art. 21i Trägerschaft</p> <p>¹ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten Trägerschaften die Aufgabe übertragen, das besondere Volksschulangebot bereitzustellen.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei die regionale Versorgung sowie die Qualität und die Kosten des Angebots.</p> <p>³ Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens finden keine Anwendung.</p> <p>⁴ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verhält sich bei der Übertragung der Aufgabe transparent, objektiv und unparteiisch. Sie vermeidet Interessenkonflikte, behandelt die Leistungserbringer rechtsgleich und beachtet das beschaffungsrechtliche Prinzip der Wirtschaftlichkeit.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>⁵ Der Kanton oder die Trägerschaft übernimmt die Aufgaben, die das Gesetz den Gemeinden zuweist. Vorbehalten bleibt die Kontrolle des Schulbesuchs.</p>			
	<p>Art. 21k Wirkungen und Art der Übertragung</p> <p>¹ Mit der Übertragung der Aufgaben wird die Schule der öffentlichen oder privaten Trägerschaft zu einer besonderen Volksschule.</p> <p>² Die besondere Volksschule verpflichtet sich, die ihr zugewiesenen Kinder aufzunehmen.</p> <p>³ Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Trägerschaft.</p> <p>⁴ Mit den Aufgaben wird die Befugnis übertragen, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln.</p>			
	<p>Art. 21l Voraussetzungen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen, wenn diese</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>a die Voraussetzungen zum Erteilen einer Bewilligung gemäss Artikel 66 erfüllt,</p> <p>b den Lehrkräften Anstellungsbedingungen anbietet, die denjenigen der Lehreranstellungsgesetzgebung in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung entsprechen,</p> <p>c bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen ist oder sich bei einem allfälligen Pensionskassenwechsel der BPK oder der BLVK anschliesst,</p> <p>d über ein strategisches und ein operatives Organ verfügt, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind,</p> <p>e ein von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigtes Reglement aufweist, das insbesondere die Blockzeiten, die Disziplinar massnahmen und die Beschränkung des Tagesschulangebots regelt.</p> <p>² Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 21m Inhalt der Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere</p> <p>a die Art, den Umfang und die Abgeltung der Leistung,</p> <p>b die Qualitätsanforderungen,</p> <p>c die Wirkungs- und Leistungsziele,</p> <p>d die Berichterstattung,</p> <p>e die Unterrichtssprache,</p> <p>f das Angebot an Lehrmitteln und Medien,</p> <p>g die Kosten für das Tagesschulangebot,</p> <p>h die Fürsorgemassnahmen,</p> <p>i die Berufswahlvorbereitung,</p> <p>k den kirchlichen Unterricht,</p> <p>l die Schulsozialarbeit,</p> <p>m die Klassenorganisation,</p> <p>n die anzuwendenden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs der übertragenen Aufgabe,</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>o die Schülertransporte,</p> <p>p den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Qualitätsanforderungen durch Verordnung.</p>			
	4a.7 Aufsicht und Rechtspflege			
	<p>Art. 21n</p> <p>¹ Die regionalen Schulinspektorate beaufsichtigen die besonderen Volksschulen.</p> <p>² Sie beurteilen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die besonderen Volksschulen aufgrund dieses Gesetzes erlassen.</p>			
	4a.8 Finanzierung			
	<p>Art. 21o Kostentragung</p> <p>¹ Folgende Kosten werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt:</p> <p>a die Kosten des besonderen Volksschulangebots und</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>b die anrechenbaren Kosten für die Tagesschulen des besonderen Volksschulangebots.</p> <p>² Bei einer Zuweisung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Jugendstrafbehörde oder ein Gericht trägt der Kanton die Kosten des besonderen Volksschulangebots.</p> <p>³ Wird ein Kind mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen des Regelschulangebots unterrichtet, werden die Lehrergehälter gemäss Artikel 24 FILAG¹⁾ getragen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Kosten durch Verordnung.</p>	<p>c (neu) die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich sowie der heilpädagogischen Früherziehung.</p>		<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>
	<p>Art. 21p Ausgabenbewilligung</p>			

¹⁾ BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Artikel 21o Absatz 1 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.</p>			
	<p>Art. 21q Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Die Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung ergeben.</p> <p>² Es können Pauschalen oder Beiträge, insbesondere aufgrund von Normkosten, ausgerichtet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Berechnung durch Verordnung.</p>			
	<p>4a.9 Interkantonaler Schulbesuch</p>			
	<p>Art. 21r</p> <p>¹ Der interkantonale Schulbesuch richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt den interkantonalen Besuch des besonderen Volksschulangebots durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	4a.10 Geltungsbereich und Anwendbarkeit			
	<p>Art. 21s Geltungsbereich dieses Abschnitts</p> <p>¹ Für das besondere Volksschulangebot gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit weder in diesem Abschnitt, noch in der Leistungsvereinbarung, noch im Schulreglement der besonderen Volksschule bezüglich Blockzeiten, Disziplinarmassnahmen und Beschränkung des Tagesschulangebots davon abgewichen wird.</p>			
	<p>Art. 21t Nicht anwendbare Bestimmungen</p> <p>¹ Für das besondere Volksschulangebot sind die Artikel 7 und 24 nicht anwendbar.</p> <p>² Für die besonderen Volksschulen sind die Artikel 34 bis 47 sowie 48a bis 49a2 nicht anwendbar.</p>			
<p>Art. 26 Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit</p> <p>¹ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I gelten folgende Voraussetzungen:</p> <p>a für den Eintritt in eine Realklasse das absolvierte Pensum der Primarstufe,</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b für den Eintritt in eine Sekundarklasse das erfolgreiche Ergebnis aus dem Übertrittsverfahren,</p> <p>c für den Eintritt in Zusammenarbeitsformen gemäss Artikel 46 Absatz 4 die Zuweisung aufgrund der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens.</p> <p>² In eine Sekundarklasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts genügen werden.</p> <p>³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Regierungsrat .</p>	<p>³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der <u>Der Regierungsrat-</u></p>		<p>³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitliches <u>gestaltetes Übertrittsverfahren basiert zur Hälfte auf dem Beurteilungsbericht der Lehrperson und zur anderen Hälfte auf einer Prüfungsnote.</u> Das Nähere, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der <u>Der Regierungsrat-</u></p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>⁴ Der Regierungsrat regelt den Schultypenwechsel und die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II. Die Mittelschulgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>	<p>a regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid,</p> <p>b bewilligt die Ausgaben abschliessend.</p>		<p>a regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid,</p>	
<p>Art. 50 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Volksschule fest und sorgt für ein in allen Gemeinden vergleichbares Volksschulangebot.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Er kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen.</p>	<p>² Er kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen.</p> <p>a den Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung stellen,</p> <p>b Informatikdienstleistungen zu kostendeckenden Preisen erbringen oder Dritte damit beauftragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Absatz 2 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.</p>			
<p>Art. 60 Schulzahnärztlicher Dienst</p> <p>¹ Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.</p> <p>² Die Gemeinden führen für die öffentlichen und privaten Volksschulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.</p> <p>³ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen</p> <p>a die erforderliche Prophylaxe:</p> <p>1. jährliche Kontrolluntersuchung,</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Volksschule unter Beizug von Fachpersonal,</p> <p>b das kostengünstige Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch</p> <p>1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten,</p> <p>2. Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.</p> <p>⁴ Die Wohnsitzgemeinden tragen die Kosten der Prophylaxe, unterstützen minderbemittelte Eltern und können weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten.</p> <p>⁵ Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt Empfehlungen.</p>	<p>2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der <u>öffentlichen</u> Volksschule unter Beizug von Fachpersonal,</p>			
	<p>Art. 60a Schulsozialarbeit</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit.</p> <p>² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden.</p>	<p>² Der Beitrag beträgt höchstens 30 <u>bis 50</u> Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden</p>		<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit. Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>			
<p>Art. 61 Erziehungsberatung, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst</p> <p>¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe des Kantons.</p> <p>² Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung in den Volksschulen, in den Berufsfachschulen und den Mittelschulen sicher. Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungs-, Schulungs- und Entwicklungsverhältnisse.</p>	<p>Art. 61 Erziehungsberatung, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst</p> <p>¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe des Kantons.</p> <p><i>[FR: geändert]</i></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ergänzt die private kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung.</p> <p>⁴ Beide Dienste unterstützen Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.</p> <p>⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen.</p> <p>⁶ ...</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere</p> <p>a die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes,</p> <p>b die Ausbildung und Diplomierung der Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater,</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Beide Dienste unterstützen <u>Die Erziehungsberatung unterstützt</u> Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende <u>Erzieherinnen und Erzieher</u>, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.</p> <p>⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen.</p> <p>a die Aufgaben, die Organisation <u>Organisation</u> und die Zusammenarbeit <u>Organisation</u> der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes,</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>c die Voraussetzungen der Anstellung als Erziehungsberaterin oder Erziehungsberater.</p> <p>d ...</p>				
<p>Art. 62</p> <p>¹ Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Volksschulen, Klassenlektüre, Klassenaustausch unterstützen.</p> <p>² Er kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Volksschulen ganz oder teilweise übernehmen.</p> <p>³ Er fördert insbesondere den Unterrichtsbesuch von Schülerinnen und Schülern des deutschsprachigen Sprachgebiets im französischsprachigen und umgekehrt.</p>	<p>⁴ Im Bereich der sportlichen und musischen Talentförderung übernimmt oder finanziert der Kanton die Koordination und finanziert die schulische Unterstützung.</p>			
<p>Art. 65 Bewilligung</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Volksschulpflicht erfüllen, bedürfen einer Bewilligung der Bildungs- und Kulturdirektion.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt die Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler einer Privatschule sowie das Gesuchsverfahren durch Verordnung.</p>			
<p>Art. 66 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass</p> <p>a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,</p> <p>b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten und überwachen, die den Unterricht erteilen,</p> <p>c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind,</p> <p>d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und</p>	<p>d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.</p> <p>² Eine andere Unterrichtssprache in einzelnen Fächern kann bewilligt werden, wenn die Privatschule gewährleistet, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.</p>	<p>e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet¹,</p> <p>f ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind,</p> <p>g Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.</p>			
<p>Art. 66a Bewilligungsvoraussetzungen für spezielle Privatschulen</p> <p>¹ Privatschulen mit einer internationalen Ausrichtung, in denen Kinder unterrichtet werden, die keiner Integration bedürfen, wird die Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass</p> <p>a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b pädagogisch ausgebildetes Personal den Unterricht verantwortet,</p> <p>c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind und</p> <p>d die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen.</p>	<p>c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind und,</p> <p>d die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen₁.</p> <p>e ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind,</p> <p>f Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.</p>			
	<p>Art. 67b Beiträge für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ Der Kanton kann für Kinder, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen und einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, Beiträge an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung leisten.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <p>a bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend,</p> <p>b regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für einen Beitrag und dessen Umfang, durch Verordnung.</p>	<p>¹ Der Kanton kann für Kinder, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen und einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, <u>insbesondere</u> Beiträge an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung leisten.</p>		<i>Antrag Regierungsrat I</i>
<p>Art. 74 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.</p>	<p>² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel <u>21p</u>, <u>Artikel 25</u> Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz Absätze 5 und 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie, <u>Artikel 60a Absatz 4</u>, Artikel 61 Absatz 7-, <u>Artikel 65 Absatz 2</u>, Artikel 67 Absatz 5 sowie <u>Artikel 67b Absatz 2</u> ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.</p>			
	<p>T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■</p>			
	<p>Art. T4-1 Zuweisung</p> <p>¹ Kinder, die nach altem Recht in einer Schule mit Regelklassen oder in kantonal finanzierten Sonderschulen oder Heimen geschult werden, gelten mit Inkrafttreten dieser Änderung als diesem besonderen Volksschulangebot zugewiesen.</p>			
	<p>Art. T4-2 Hängige Verfahren</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Verwaltungsverfahren betreffend die Zuweisung, die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags oder die Untersuchung eines aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts werden von der nach neuem Recht zuständigen Stelle nach neuem Recht geführt und abgeschlossen.</p> <p>² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Beschwerdeverfahren werden von der bisher zuständigen Behörde nach bisherigem Recht geführt und abgeschlossen.</p>			
	<p>Art. T4-3 Bestehende Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsvereinbarungen oder geltende Tarife behalten ihre Gültigkeit nach Inkrafttreten dieser Änderung bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 21k bis 21m, längstens jedoch bis zum Ablauf der vorgesehenen Geltungsdauer.</p> <p>² Die Befugnis, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln, gilt ab dem in der Leistungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.</p>			
	<p>Art. T4-4 Rückerstattung altrechtlich gewährter Investitionsbeiträge</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ Für vor dem Inkrafttreten dieser Änderung an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde.</p> <p>² Investitionsbeiträge gemäss Absatz 1 sind im Verhältnis der bei Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten.</p> <p>³ Die Leistungserbringer können wählen, ob sie den gemäss Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung zurückbezahlen wollen, oder ob die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion die in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang des für die Infrastruktur vorgesehenen Anteils kürzen soll, bis der nach Massgabe von Absatz 2 rückerstattungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.</p> <p>⁴ In Härtefällen kann der Regierungsrat Leistungserbringer teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.</p>			
	<p>Art. T4-5 Anpassung an die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für Privatschulen</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ Privatschulen, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen, haben innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Privatschulbewilligung zu erfüllen und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.</p>			
	<p>Art. T4-6 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen zum Übergang.</p> <p>² Er legt den jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zur Finanzierung gemäss dieser Änderung fest.</p>			
	<p>Art. T4-7 Ausgleich der Lastenverschiebung</p> <p>¹ Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund dieser Änderung werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintretens dem Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG angerechnet.</p>			
	II.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>1. Der Erlass 430.250 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (LAG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 2 Allgemeiner Geltungsbereich</p> <p>¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an</p> <p>a ...</p> <p>b öffentlichen Volksschulen,</p> <p>c kantonalen Sonderschulen,</p> <p>d ...</p> <p>e kantonalen Mittelschulen,</p> <p>f ...</p> <p>g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen,</p> <p>h kantonalen höheren Fachschulen.</p>	<p>b öffentlichen Volksschulen, <u>mit Ausnahme der besonderen Volksschulen.</u></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Es gilt auch für Lehrkräfte und andere Personen, die eine Funktion in der Schulleitung oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt im Übrigen, für welche Funktionen und Spezialaufgaben im Interesse der Schule das vorliegende Gesetz gilt. Es gilt nicht für das ausschliesslich administrativ oder technisch tätige Personal.</p> <p>³ Wenn die speziellen Verhältnisse dies erfordern, kann die besondere Gesetzgebung weitere Schulen, Schultypen, Institutionen des Bildungsbereichs oder Lehrerkategorien ganz oder teilweise diesem Gesetz unterstellen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen. Er kann diese Schulen ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung des Kantons oder dem Obligationenrecht unterstellen.</p> <p>⁵ Der Kanton regelt die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte abschliessend. Er berücksichtigt dabei auch die Bedürfnisse der Gemeinden.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>2. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>Art. 24g 7 Talentförderung</p> <p>¹ Für den Schulbesuch gemäss Artikel 7a Absatz 2 VSG¹⁾ trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag gemäss Artikel 24b Absatz 2.</p> <p>² Die dabei durch den Kanton zusätzlich übernommenen Aufwendungen werden in die Berechnung der Kostenaufteilung gemäss Artikel 24 Absatz 1 einbezogen.</p> <p>³ Der Anteil gemäss Artikel 24 Absatz 4 wird an die jeweilige Wohnsitzgemeinde ausgerichtet.</p> <p>⁴ Besucht ein Kind die Volksschule nicht in der Gemeinde, in der es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, so hat die Wohnsitzgemeinde der Schulortsgemeinde einen Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur zu entrichten.</p>			

¹⁾ BSG [432.210](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>⁵ Der Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten aller Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur. Der Kanton erhebt diese Kosten periodisch neu.</p> <p>⁶ Die beteiligten Gemeinden können abweichende Regelungen vereinbaren.</p>			
<p>Art. 25 Sozialhilfe</p> <p>¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.</p>	<p>Wird in Abstimmung mit dem SLG angepasst.</p> <p>Art. 25 Sozialhilfe <u>Soziales</u></p> <p>¹ Die für den Lastenausgleich <u>Soziales</u> massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.</p> <p>^{1a} Über den Lastenausgleich <u>Soziales</u> werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet:</p> <p>a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾,</p>			

¹⁾ BSG [860.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.</p> <p>³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.</p>	<p>b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)¹⁾,</p> <p>c Gesetz vom ■. ■■ 20■■ über die sozialen Leistungsangebote (SLG)²⁾,</p> <p>d Gesetz vom ■. ■■ 20■■ über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)³⁾,</p> <p>e Artikel 21o Absatz 1 VSG.</p>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.			

1) BSG [861.1](#)

2) BSG [■■■](#)

3) BSG [■■■](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Bern, 12. August 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Oktober 2020 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		Bern, 28. Oktober 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer